



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2009/0063(COD)

4.2.2010

ÄNDERUNGSANTRÄGE 36 - 80

Entwurf eines Berichts
Jörg Leichtfried
(PE430.895v01-00)

über Luftsicherheitsentgelte

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2009)0217 – C7-0038/2009 – 2009/0063(COD))

AM\803475DE.doc

PE438.433v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 36
Gabriele Albertini

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft,

Or. en

Begründung

Airlines are already required by Art. 23 (1) of Regulation 1008 to publish separately taxes, airport charges and other charges, surcharges and fees (such as those related to security or fuel) as long as these elements are added to the fare (such as those related to security or fuel) as long as these elements are added to the fare. That means that in all cases where they are included in the fare, the breakdown is not required and this for very logical reasons: it would be impossible to split on a passenger basis any operational costs incurred for a flight. This is clearly the case for most security charges (except of course for these which are already payable per passenger, as in the IATA list of taxes).

Änderungsantrag 37
Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Isabelle Durant

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei der öffentlichen Finanzierung der Luftsicherheit sollte auf einen fairen Wettbewerb bei allen Verkehrsträgern geachtet werden. Nachteile im Rahmen der Finanzierung der Sicherheit für nachhaltigere Verkehrsträger, wie die Eisenbahn, sollten beseitigt und/oder

vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 38
Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Isabelle Durant

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Erhebung von Flugsicherungsgebühren und von Entgelten für Bodenabfertigungsdienste war bereits Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste bzw. der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

Geänderter Text

(2) Die Erhebung von Flugsicherungsgebühren und von Entgelten für Bodenabfertigungsdienste war bereits Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste bzw. der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft. ***Gesteigerte Investitionen für die Installation von Kontroll- und Scanning-Geräten zu Sicherheitszwecken auf Flughäfen sollten nicht dazu führen, dass Geld im Bereich des Personals eingespart wird und die Gesundheits-, Fortbildungs- und Sozialstandards für das betroffene Personal im Rahmen liberalisierter Sicherheitsdienste aufgeweicht werden. Die Kommission sollte deshalb zusätzliche Garantien zu Gunsten des Sicherheitspersonals an Flughäfen vorschlagen, wenn sie die vorstehend erwähnten Rechtsvorschriften über die Bodenabfertigung überarbeitet.***

Or. en

Änderungsantrag 39
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Flughafennutzer vom Flughafenleitungsorgan **regelmäßig** Informationen darüber erhalten, wie und auf welcher Grundlage die Luftsicherheitsentgelte berechnet werden. Diese Informationen werden den Luftfahrtunternehmen Einblicke in die Kosten der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und in die Produktivität der betreffenden Investitionen vermitteln. Um es dem Leitungsorgan eines Flughafens zu ermöglichen, die Anforderungen in Bezug auf seine künftigen Investitionen angemessen zu bewerten, sollten die Flughafennutzer verpflichtet sein, dem Flughafenleitungsorgan alle ihre Betriebsprognosen, Entwicklungsprojekte und spezifischen Anforderungen und Wünsche rechtzeitig mitzuteilen.

Geänderter Text

(3) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Flughafennutzer vom Flughafenleitungsorgan Informationen darüber erhalten, wie und auf welcher Grundlage die Luftsicherheitsentgelte berechnet werden. Diese Informationen werden den Luftfahrtunternehmen Einblicke in die Kosten der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und in die Produktivität der betreffenden Investitionen vermitteln. Um es dem Leitungsorgan eines Flughafens zu ermöglichen, die Anforderungen in Bezug auf seine künftigen Investitionen angemessen zu bewerten, sollten die Flughafennutzer verpflichtet sein, dem Flughafenleitungsorgan alle ihre Betriebsprognosen, Entwicklungsprojekte und spezifischen Anforderungen und Wünsche rechtzeitig mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da die Methoden zur Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen der

Geänderter Text

(4) Da die Methoden zur Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen **und in**

Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Flughafennetzen der Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen **und in diesen Flughafennetzen** sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 41 **Ramon Tremosa i Balcells**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Da die Methoden zur Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen der Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

(4) Da die Methoden zur **Finanzierung sowie zur** Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen der Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen **im Hinblick auf die Vermeidung eines Gewinns und auf die Bereitstellung geeigneter und kosteneffizienter Einrichtungen an dem betreffenden Flughafen** zu berücksichtigen ist.

Or. en

Begründung

Die Sicherheitsentgelte an europäischen Flughäfen sollten mit den Kosten für die Erbringung der Dienste in Zusammenhang stehen, und es sollte jeder Gewinn für die Stelle vermieden werden, die mit der Erhebung von Sicherheitsentgelten beauftragt ist. Die Kosteneffizienz wird anhand der Stückkosten der Dienste ermittelt, einschließlich einer Bewertung der Stückkosten für Personal und Maßnahmen.

Durch eine solche Änderung würde die Richtlinie über Luftsicherheitsentgelte an die Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte angeglichen, um Kohärenz und eine problemlose Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 42

Inés Ayala Sender, Magdalena Alvarez

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Interesse des territorialen Zusammenhalts sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für ein Flughafennetz eine gemeinsame Entgeltregelung anzuwenden. Wirtschaftliche Transfers zwischen den Flughäfen solcher Netze sollten dem Recht der Europäischen Union entsprechen.

Or. es

Begründung

Zur Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 43

Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie legt gemeinsame

1. Diese Richtlinie legt gemeinsame

Grundsätze für die Erhebung von Sicherheitsentgelten auf Flughäfen der Gemeinschaft fest.

Grundsätze für die Erhebung von Sicherheitsentgelten auf Flughäfen **und in Flughafennetzen** der Gemeinschaft fest.

Or. en

Änderungsantrag 44
Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

Geänderter Text

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, **für die Fluggäste und gewerbliche Flüge**.

Or. fr

Begründung

Die Geltung der Richtlinie für die allgemeine Luftfahrt und Militärtransporte ist nicht zweckmäßig.

Änderungsantrag 45
Ville Itälä

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

Geänderter Text

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, **der für den gewerblichen Verkehr geöffnet ist und jährlich mehr als 1 Million Fluggastbewegungen aufweist**.

Or. en

Begründung

In order to avoid disproportionate administrative burdens on small aerodromes, these aerodromes should be excluded from the scope of the draft Directive on aviation security charges. The scope of the Directive on airport charges (2009/12) should also be taken into account. Therefore, it is necessary to introduce a threshold to the first subparagraph of paragraph 2 of Article 1 of the draft Directive. A reference to commercial traffic is not sufficient alone, because for example aerodromes used mainly for recreational and sport aviation to which there are random taxi flights are aerodromes open to commercial traffic.

Änderungsantrag 46 Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

Geänderter Text

2. Die Richtlinie gilt für jeden **dem gewerblichen Verkehr offen stehenden Flughafen, der sich** in einem Hoheitsgebiet **befindet**, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, **und der jährlich mehr als 5 Millionen Fluggastbewegungen aufweist, sowie für den Flughafen mit den meisten Fluggastbewegungen in jedem Mitgliedstaat.**

Or. de

Begründung

Entsprechend der EU-Richtlinie für Flughafenentgelte 2009/12/EC sollen alle regionalen Flughäfen unter 5 Mio. Passagieren pro Jahr vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, um den administrativen Aufwand für kleine Flughäfen zu reduzieren.

Änderungsantrag 47 Werner Kuhn

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Richtlinie **gilt für jeden Flughafen**

Geänderter Text

2. **Diese** Richtlinie **findet Anwendung auf**

in einem Hoheitsgebiet, **das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.**

Flughäfen in einem Hoheitsgebiet, **auf das der Vertrag anwendbar ist, die für den gewerblichen Verkehr geöffnet sind und jährlich mehr als 5 Millionen Fluggastbewegungen aufweisen, sowie auf den Flughafen mit den meisten Fluggastbewegungen in jedem Mitgliedstaat.**

Or. en

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 48
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. **Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen** in einem Hoheitsgebiet, **das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.**

Geänderter Text

2. **Diese Richtlinie findet Anwendung auf Flughäfen, Flughafennetze und in Netzen organisierte Flughäfen, die** in einem Hoheitsgebiet **gelegen sind, auf das der Vertrag anwendbar ist, und die für den gewerblichen Verkehr geöffnet sind.**

Or. en

Änderungsantrag 49
Inés Ayala Sender, Magdalena Alvarez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. **Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen** in einem **Hoheitsgebiet**, **das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.**

Geänderter Text

2. **Diese Richtlinie findet Anwendung auf Flughäfen** in einem **Gebiet**, **auf das die Bestimmungen des Vertrags anwendbar sind, die für den gewerblichen Verkehr geöffnet sind und jährlich mehr als**

5 Millionen Fluggastbewegungen aufweisen, sowie auf den Flughafen mit den meisten Fluggastbewegungen in jedem Mitgliedstaat.

Or. es

**Änderungsantrag 50
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf Flughäfen in einem Hoheitsgebiet, auf das der Vertrag anwendbar ist, die für den gewerblichen Verkehr geöffnet sind und jährlich mehr als 5 Millionen Fluggastbewegungen aufweisen, sowie auf den Flughafen mit den meisten Fluggastbewegungen in jedem Mitgliedstaat.

Or. de

Begründung

Der Entwurf der Richtlinie betrifft nicht die Sicherheitsanforderungen an Flughäfen (diese müssen an allen Flughäfen gleich hoch sein), sondern die Festlegung der Flugsicherheitsentgelte. Es ist daher wichtig, die Kohärenz mit der EU-Richtlinie zu Flughafenentgelten sicherzustellen. Die Einführung eines Konsultationsprozesses für kleine regionale Flughäfen würde daher zu einer hohen administrativen Belastung dieser Flughäfen führen.

**Änderungsantrag 51
Inés Ayala Sender, Magdalena Alvarez**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste der Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet, für die diese Richtlinie gilt. Diese Liste stützt sich auf Daten der Kommission (Eurostat) und wird jährlich aktualisiert.

Or. es

Begründung

Zur Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

**Änderungsantrag 52
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) „Flughafenleitungsorgan“ ist die Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die **Flughafeneinrichtungen** zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen obliegt;

Geänderter Text

b) „Flughafenleitungsorgan“ ist die Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die **Einrichtungen von Flughäfen und Flughafennetzen** zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen **und in dem betreffenden Flughafennetz** obliegt;

Or. en

**Änderungsantrag 53
Inés Ayala Sender, Magdalena Alvarez**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) „Flughafenleitungsorgan“ ist die Stelle, die nach den **nationalen**

Geänderter Text

b) „Flughafenleitungsorgan“ ist die Stelle, die nach den **Rechts- oder**

Rechtsvorschriften – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die **Flughafeneinrichtungen** zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen obliegt;

Verwaltungsvorschriften oder Verträgen – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die **Einrichtungen eines Flughafens oder Flughafennetzes** zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen **oder in dem betreffenden Flughafennetz** obliegt;

Or. es

Begründung

Zur Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 54 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Flughafennetz“ ist eine Anzahl von Flughäfen innerhalb eines Mitgliedstaats, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen und von einem durch die zuständige nationale Behörde bestellten Flughafenleitungsorgan betrieben werden;

Or. en

Änderungsantrag 55 Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „zuständige Stelle“ ist ein Flughafenleitungsorgan und/oder eine andere Stelle oder Behörde, die für die

Anwendung und/oder die Festlegung der Höhe und der Struktur von Luftsicherheitsentgelten auf Flughäfen der Gemeinschaft zuständig ist;

Or. en

Begründung

In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Verfahren zur Erbringung von Maßnahmen der Luftsicherheit. Je nach dem nationalen Umfeld können öffentliche Stellen, die Flughafenleitungsorgane und auch die Fluggesellschaften – oder eine Kombination von ihnen – dafür zuständig sein, für Luftsicherheit zu sorgen.

**Änderungsantrag 56
Spyros Danellis**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) „Sicherheitsentgelt“ ist eine Abgabe, die eigens dem Ausgleich aller oder eines Teils der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen dient.

Geänderter Text

d) „Sicherheitsentgelt“ ist eine Abgabe, die eigens dem Ausgleich aller oder eines Teils der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen dient. ***Diese Luftsicherheitskosten können die Kosten einschließen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 oder die Begleichung der damit verbundenen Ausgaben für Regulierung und Aufsicht durch die betreffende Behörde entstehen.***

Or. en

**Änderungsantrag 57
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Flughafennetz

Die Mitgliedstaaten gestatten dem Flughafenleitungsorgan eines Flughafennetzes, eine gemeinsame, transparente Flughafenentgeltregelung für das gesamte Flughafennetz einzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **an jedem Flughafen** ein verbindliches **und regelmäßig durchzuführendes** Verfahren für Konsultationen zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und Flughafenutzern bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Die Konsultation erfolgt** mindestens einmal jährlich.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein verbindliches Verfahren für **regelmäßig durchzuführende** Konsultationen zwischen **der zuständigen Stelle** und Flughafenutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafenutzern** bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Sofern in der letzten Konsultationsrunde nichts anderes vereinbart wurde, finden diese Konsultationen** mindestens einmal jährlich **statt. Im Falle einer mehrjährigen Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und den Flughafenutzern finden die Konsultationen gemäß den Regelungen der Vereinbarung statt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, häufigere Konsultationen zu verlangen.**

Or. en

Begründung

Die Luftfahrtunternehmen sind bereits nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2008/1008 verpflichtet, Steuern, Flughafengebühren und andere Gebühren, Zuschläge

sowie Entgelte (wie etwa diejenigen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff stehen) getrennt zu veröffentlichen, sofern diese Elemente dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Es ist nicht notwendig, den Fluggastverbänden hochsensible und vertrauliche Informationen zukommen zu lassen.

Änderungsantrag 59
Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **an jedem Flughafen** ein verbindliches **und regelmäßig durchzuführendes** Verfahren **für Konsultationen** zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und Flughafennutzern bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Die Konsultation erfolgt** mindestens einmal jährlich.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein verbindliches Verfahren **für regelmäßig durchzuführende Konsultationen** zwischen **der zuständigen Stelle** und Flughafennutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafennutzern** bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Sofern in der letzten Konsultationsrunde nichts anderes vereinbart wurde, finden diese Konsultationen** mindestens einmal jährlich **statt. Im Falle einer mehrjährigen Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und den Flughafennutzern finden die Konsultationen gemäß den Regelungen der Vereinbarung statt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, häufigere Konsultationen zu verlangen.**

Or. de

Änderungsantrag 60
Werner Kuhn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

PE438.433v01-00

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

16/28

AM\803475DE.doc

an jedem Flughafen ein verbindliches **und regelmäßig durchzuführendes** Verfahren für Konsultationen zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und Flughafennutzern bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Die Konsultation erfolgt** mindestens einmal jährlich.

ein verbindliches Verfahren für **regelmäßig durchzuführende** Konsultationen zwischen **der zuständigen Stelle** und Flughafennutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafennutzern** bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Sofern in der letzten Konsultationsrunde nichts anderes vereinbart wurde, finden diese Konsultationen** mindestens einmal jährlich **statt. Im Falle einer mehrjährigen Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und den Flughafennutzern finden die Konsultationen gemäß den Regelungen der Vereinbarung statt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, häufigere Konsultationen zu verlangen.**

Or. en

Änderungsantrag 61 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **an jedem Flughafen** ein verbindliches **und regelmäßig durchzuführendes** Verfahren für Konsultationen zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und Flughafennutzern bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Die Konsultation erfolgt** mindestens einmal jährlich.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein verbindliches Verfahren für **regelmäßig durchzuführende** Konsultationen zwischen **der zuständigen Stelle** und Flughafennutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafennutzern** bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Sofern in der letzten Konsultationsrunde nichts anderes vereinbart wurde, finden diese Konsultationen** mindestens einmal jährlich **statt. Im Falle einer mehrjährigen Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und den Flughafennutzern finden die Konsultationen gemäß den Regelungen der Vereinbarung statt. Die**

Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, häufigere Konsultationen zu verlangen.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, für Kohärenz mit der EU-Richtlinie über Flughafenentgelte zu sorgen. „Flughafennutzer“ im Kontext der EU-Richtlinie über Entgelte sind die Luftfahrtunternehmen. Die Luftfahrtunternehmen handeln stets im Interesse ihrer Kunden (den Fluggästen). Da die Sicherheitsentgelte sensible Informationen umfassen, sollten diese Informationen nicht an zu viele Stellen weitergegeben werden.

Änderungsantrag 62

Inés Ayala Sender, Magdalena Alvarez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine vom Flughafenleitungsorgan beschlossene Änderung der Flughafenentgeltregelung oder der Flughafenentgelthöhe, mit der die unabhängige Aufsichtsbehörde befasst wurde, darf erst in Kraft treten, nachdem diese Behörde die Angelegenheit geprüft hat. Die unabhängige Aufsichtsbehörde trifft innerhalb von vier Wochen, nachdem sie damit befasst wurde, eine vorläufige Entscheidung über das Inkrafttreten der Flughafenentgeltänderung, es sei denn, die endgültige Entscheidung kann innerhalb derselben Frist getroffen werden.

Or. es

Begründung

Zur Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 63

PE438.433v01-00

18/28

AM\803475DE.doc

Gabriele Albertini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine vom Flughafenleitungsorgan oder einer anderen Stelle, die mit der Erhebung von Sicherheitsentgelten beauftragt ist, beschlossene Änderung der Sicherheitsentgeltregelung oder der Sicherheitsentgelthöhe, mit der die unabhängige Aufsichtsbehörde befasst wurde, darf erst in Kraft treten, nachdem diese Behörde die Angelegenheit geprüft hat. Die unabhängige Aufsichtsbehörde trifft innerhalb von vier Wochen, nachdem sie damit befasst wurde, eine vorläufige Entscheidung über das Inkrafttreten der Sicherheitsentgeltänderung, es sei denn, die endgültige Entscheidung kann innerhalb derselben Frist getroffen werden.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über Luftsicherheitsentgelte sollte nicht weniger ehrgeizig sein als die Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, um Kohärenz und eine problemlose Anwendung der Regelungen zu gewährleisten. Die Flughafenutzer sollten das gleiche Recht haben, der Höhe oder der Struktur von Sicherheitsentgelten an Flughäfen zu widersprechen und sie anzugreifen.

Änderungsantrag 64

Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **das Flughafenleitungsorgan** jedem Flughafenutzer **und** den Vertretern oder

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **die zuständige Stelle** jedem Flughafenutzer **oder** den Vertretern oder

Verbänden der Flughafennutzer **einmal jährlich** Informationen über die Komponenten bereitstellt, die der **Bemessung** aller **am** Flughafen erhobenen Sicherheitsentgelte zugrunde liegen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Verbänden der Flughafennutzer **immer dann, wenn Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 durchzuführen sind**, Informationen über die Komponenten bereitstellt, die der **Festlegung der Struktur und der Höhe** aller **an jedem** Flughafen erhobenen Sicherheitsentgelte zugrunde liegen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll Klarheit in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über die Berechnung von Sicherheitskosten geschaffen werden. Erstens sollten Informationen sowohl über die Struktur als auch über die Höhe aller Entgelte zur Verfügung gestellt werden. Zweitens sollten alle Flughäfen dazu verpflichtet sein, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 65 Dieter-Lebrecht Koch

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte;

Geänderter Text

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte **und der geplanten Investitionen in Sicherheitsinfrastruktur**;

Or. de

Änderungsantrag 66 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte;

Geänderter Text

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte **unter Berücksichtigung beabsichtigter**

*Investitionen, des Verkehrsaufkommens
und strengerer Maßnahmen wegen einer
ernsteren Bedrohungslage im
Sicherheitsbereich;*

Or. en

Änderungsantrag 67
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) Leistungs-Schlüsselindikatoren im
Sicherheitsbereich;*

Or. en

Begründung

Informationen zu den Sicherheitskosten und ihrer Finanzierung sollten von der Stelle, die für die Erhebung von Sicherheitsentgelten an jedem Flughafen zuständig ist, bereitgestellt werden, damit die Flughafennutzer die Sicherheitsentgelte richtig verstehen können. Diese Anforderung stünde im Einklang mit den ICAO-Grundsätzen, die vor kurzem überarbeitet wurden (ICAO Dok. 9082/8).

Änderungsantrag 68
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem Erlass strengerer Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nehmen die Mitgliedstaaten eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsentgelte vor.

1. Vor dem Erlass strengerer Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nehmen die Mitgliedstaaten eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsentgelte **sowie auf die Fluggäste** vor.

Änderungsantrag 69
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Strengere Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 dürfen nicht den Komfort des Fluggastes untergraben und nicht für weiterfliegende Fluggäste gelten, es sei denn, es besteht eine ernste Bedrohungslage im Sicherheitsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 70
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezüglich strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] bereits erlassen sind, nehmen die Mitgliedstaaten Folgenabschätzungen innerhalb einer Übergangsfrist von **drei Jahren** ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vor.

Bezüglich strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] bereits erlassen sind, nehmen die Mitgliedstaaten Folgenabschätzungen innerhalb einer Übergangsfrist von **einem Jahr** ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vor.

Or. en

Änderungsantrag 71
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

2a. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nimmt die Kommission eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsentgelte vor. Die Kommission konsultiert die nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 eingesetzte Beratergruppe der Beteiligten über die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat auch eine Folgenabschätzung zu erstellen, in der die operationellen Auswirkungen auf Betreiber und Fluggäste gemessen werden, bevor sie neue Maßnahmen im Bereich der Luftsicherheit nach den Regeln der Komitologie erlässt. Die Notwendigkeit von Vorschriften liegt auf der Hand. Das jüngste Beispiel der Vorschriften über das Mitführen von Flüssigkeiten im Handgepäck hat gezeigt, wie wichtig eine solche Abschätzung und Konsultation der Flughafenbetreiber und -nutzer ist, um eine ausgewogene Maßnahme auszuwählen, durch die es möglich ist, die Bedrohung zu verringern und die Auswirkungen auf den Betrieb zu Gunsten der Fluggäste und der Luftverkehrsbranche zu begrenzen.

Änderungsantrag 72

Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt.

1. Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen **an jedem Flughafen** zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 73
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt.

Geänderter Text

1. Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt. **Die Gesamteinnahmen aus Sicherheitsentgelten dürfen nicht höher sein als die Gesamtkosten der Luftsicherheit für diesen Flughafen, dieses Flughafennetz oder diese Gruppe von Flughäfen.**

Or. en

Änderungsantrag 74
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die nationale und/oder internationale Bedrohungslage im Sicherheitsbereich;

Or. en

Änderungsantrag 75
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– indirekte Kosten, einschließlich
Verwaltungskosten;**

Or. en

Begründung

Indirekte Kosten (insbesondere Verwaltungskosten) müssen bei der Bestimmung der Sicherheitskosten ebenfalls berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 76
Dieter-Lebrecht Koch**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bei der Übertragung der Durchführung
von Sicherheitsmaßnahmen durch die
Mitgliedstaaten auf Dritte dürfen den
Flughafennutzern keine zusätzlichen
Kosten in Form von Steuern oder
Abgaben entstehen.***

Or. de

Begründung

Auf den Flughäfen der EU werden regelmäßig private Dritte von der Luftsicherheitsbehörde durch Ausschreibung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Luftsicherheitskontrolle betraut. Die privaten Luftsicherheitsdienstleister stellen ihre Kosten zuzüglich der ortsüblichen Steuern und Abgaben der Luftsicherheitsbehörde in Rechnung. Diese werden als Teil der Sicherheitsgebühr auf die Fluggesellschaften umgelegt. Somit erzielt der Staat durch die Auslagerung hoheitlicher Aufgaben zusätzliche Einnahmen.

**Änderungsantrag 77
Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kostengrundlage für die Berechnung der Sicherheitsentgelte darf keine Kosten beinhalten, die bei der Wahrnehmung allgemeinerer Sicherheitsaufgaben durch die Mitgliedstaaten anfallen würden, wie etwa allgemeine polizeiliche Aufgaben, Informationsgewinnung und Wahrung der nationalen Sicherheit.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Sicherheitsentgelte an allen Flughäfen ausschließlich zur Deckung der Sicherheitskosten verwendet werden.

**Änderungsantrag 78
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Im Rahmen ihrer Untersuchung nach Artikel [...], ob eine Änderung der Sicherheitsentgeltregelung oder der Sicherheitsentgelthöhe begründet ist, ist der unabhängigen Aufsichtsbehörde Zugang zu erforderlichen Informationen der betroffenen Parteien zu gewähren; sie ist ferner gehalten, die betroffenen Parteien vor einer Entscheidung zu hören. Unbeschadet des Artikels [...] ergeht ihre endgültige Entscheidung so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten, nachdem sie damit befasst wurde. Diese Frist kann in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen um zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidungen der unabhängigen Aufsichtsbehörde sind verbindlich, unbeschadet einer

***parlamentarischen oder gerichtlichen
Überprüfung entsprechend den
einschlägigen Regelungen in den
Mitgliedstaaten.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über Luftsicherheitsentgelte sollte der Richtlinie über Flughafenentgelte entsprechen, um Kohärenz und eine problemlose Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

**Änderungsantrag 79
Christine De Veyrac**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5a. Wendet ein Mitgliedstaat gemäß
seinem nationalen Recht ein Verfahren
zum Erlass von Verordnungen oder
Gesetzen an, um auf nationaler Ebene die
Struktur und die Höhe der
Sicherheitsentgelte festzulegen und zu
genehmigen, nehmen die für die Prüfung
der Gültigkeit der Sicherheitsentgelte
zuständigen nationalen Stellen die
Aufgaben der in den Absätzen 1 bis 5
genannten unabhängigen
Aufsichtsbehörde wahr.***

Or. fr

Begründung

In bestimmten Mitgliedstaaten werden die Sicherheitsentgelte durch ein Verfahren zum Erlass von Verordnungen oder Gesetzen festgelegt (Spanien, Frankreich). In diesen Fällen sind es diejenigen Gerichte, die für die Prüfung der Klagen gegen die Verordnungen oder Gesetze zuständig sind, die die Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde wahrnehmen und über die Einwände gegen die Höhe oder die Struktur der Sicherheitsentgelte entscheiden müssen.

Änderungsantrag 80

Ramon Tremosa i Balcells

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission legt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Finanzierung der Luftsicherheit, die Entwicklung der Kosten der Luftsicherheit und die Methoden zur Finanzierung der Luftsicherheit vor.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss sich allerdings weiterhin mit der allgemeinen Finanzierung der Luftsicherheit beschäftigen und einen weiteren Bericht mit zusätzlichen Vorschlägen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie vorlegen.